

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1966

Geschäftszahl

1182/64

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0874/29 E 9. Mai 1930 RS 1

(Hier: Im Zusammenhang mit der Behebung einer mangelhaften Feststellung der Baugebrechen, bzw. unpräzisen Formulierung des baupolizeilichen Auftrages durch die Unterinstanz)

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde kann, ohne Aufhebung des Bescheides 1. Instanz eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens in Form einer mündlichen Verhandlung vor der Unterinstanz anordnen und sodann über die Berufung entscheiden. (Daher: Kein Vefahrensmangel)